

§ 22 SächsHSG (Sachsen) — Exmatrikulation

Sächsisches Hochschulgesetz

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studentin oder des Studenten in der Hochschule. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

(2) Studentinnen und Studenten sind zu exmatrikulieren, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Abschlussprüfung bestanden haben und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert sind,
3. ein weiterbildendes Studium, das keine Abschlussprüfung vorsieht, beendet haben,
4. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
5. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang immatrikuliert sind und ihre Zulassung durch einen unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen worden ist,
6. bestandskräftig von der Rückmeldung ausgeschlossen worden sind,
7. die Abschlussprüfung oder eine in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsleistung, die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist, endgültig nicht bestanden haben und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert sind,
8. nach § 19 Absatz 2 nicht immatrikuliert werden dürften, im Fall des § 19 Absatz 2 Nummer 9, wenn nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungs- oder Studienvertrag mit einer zugelassenen Ausbildungsstätte oder einem anerkannten Praxispartner vorliegt, wobei die Hochschule die Frist ausnahmsweise verlängern kann, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der zugelassenen Ausbildungsstätte, des anerkannten Praxispartners, der Studentin oder des Studenten liegen.

(3) Studentinnen und Studenten können exmatrikuliert werden, wenn

1. Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Immatrikulation nach § 19 Absatz 3 führen können,
2. sie sich nicht nach § 21 Absatz 1 zurückgemeldet haben,
3. sie das Studium in einem Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben,
4. sie ihre Pflichten nach § 23 Absatz 2 Satz 2 schwerwiegend oder wiederholt verletzen.

Zitiervorschlag: § 22 SächsHSG (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsHSG/22>